



Amtssigniert. SID2021111013768  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Landeck  
**Verkehrs- und Gesundheitsrecht**

**Mag. Siegmund Geiger**

Innstraße 5  
6500 Landeck  
+43(0)5442/6996-5500  
[bh.la.verkehr@tirol.gv.at](mailto:bh.la.verkehr@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-VK-BAU-L18/32/2-2021  
Landeck, 02.11.2021

**Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Thannrain 44b, 6422 Stams;  
Arbeiten auf/neben der L 18 Kaunertalstraße - VERORDNUNG;**

## Verordnung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 02.11.2021, GZ. LA-VK-BAU-L18/32/2-2021 wurde der im Betreff genannte Firma die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO zur Durchführung von Felsräumungs- und Rodungsarbeiten neben der L 18 Kaunertalstraße von km 7,500 bis km 7,700 erteilt.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1a und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.G.F. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der L 18 Kaunertalstraße im Zuge der genannten Arbeiten folgende Verkehrsregelungen verfügt:

### § 1 Regelpläne:

Es werden die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 02.11.2021, Zahl LA-VK-BAU-L18/32/2-2021 im Arbeitsablauf beschrieben und in den Regelplänen D und LF4 dargestellten Verkehrsregelungen verfügt.

Der zitierte Bescheid und die genannten Regelpläne bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Befristung:**

Die Verkehrsmaßnahmen werden vom 02.11.2021 bis zum 10.12.2021 befristet.

## **§ 3 In-/Außerkräftreten:**

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 letzter Satz ist der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Der Zeitpunkt und Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) sämtlicher verkehrsregelnder Maßnahmen sind von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt für diese Zeit außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger